

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 12 (1879)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schussblatt.

Zwölfter Jahrgang

Bern

Samstag den 31. Mai

1879.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion — Einräumungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Volks- und Jugendbibliotheken.

(Zweite oblig. Frage pro 1879.)

(Schluß).

Kathrinchen dachte den ganzen Nachmittag an die ungeheure Schlange auf Seite 70 des „Orfan auf Cuba“ und am Abend, sobald das Mädchen die ihm aufgetragenen häuslichen Arbeiten halb und die Schulaufgaben gar nicht gemacht hatte, beendigte es die angefangene Lektüre. Aufgeregzt, wie das Kind war, konnte es noch lange nicht einschlafen; ihm schwebten die oben durchlebten Bilder noch im Traume vor. Matt, unlustig zu jeglicher Arbeit, im Zwiespalt mit sich selber, erwachte das Kind: denn der Tag, der im Vergleich mit der ungeheuren Schlange wenig Interessantes bot, der so gemeine, aber nothwendige, zwingende Anforderungen stellte, war angebrochen; Kätheli konnte demselben, konnte den realen Verhältnissen nicht entfliehen. So ging es mit einigen Unterbrechungen 2 Jahre fort; immer besorgter war die Mutter, polternder der Vater, unzufriedener das Kind; nur der Lehrer blieb, als unverbesserlicher Phantast, sich gleich. Käthelis Admision kam; sechs, acht, zehn Jahre sind seitdem verstrichen, eine Legion Romane gelesen, die Kätheli so oft in den dritten Himmel gehoben und dann wieder in die Hölle der Alltäglichkeit hatten versinken lassen und noch immer sagt keine Mutter im Dörfe, keine gefiele ihr so, wie d's Kätheli, es sei eine bunterbar Aerstige, so ne Manierligi! Im Gegentheil, man mied sie; sie rümpfte häufig die Nase, ohne daß die Leute wußten, warum und wollte immer gescheidter und gelehrter sein als Andere. Alle stimmten darin überein: „Sie het oppis Eged's; e guti Husfrau git die ihrer Lebtig nie!“ Kein Wunder, daß die Werber fern blieben; die Männer essen eben die angebrannte Rösti nicht besonders gern und die Kaffeemilch aus dem Feuer herauslesen, wenn man es nicht vorzieht, den Kaffee schwarz zu trinken, ist auch keine Kleinigkeit. Doch eine ländliche Redensart heißt: „Es wird nadist Als usbrucht!“ Kam just einst ein Jüngling von 35 Jahren, mit abenteuerlich beklopftem Spazierstücklein, mit schiefem Hut, dito Kopf und schwarzem Frack und mit bestiefelten Freiersfüßen. Der hatte, nachdem er vernommen, wie Käthelis Vater seinen kinderlosen Onkel hatte beerben können, eine grausam große Liebe zu Kätheli gefaßt. Kätheli hätte zwar lieber so einen Regierungsrath mit 5000 Fränkli Besoldung genommen, für welch' letztere es schon längst ein Budget, natürlich mit Defizit, gemacht hatte; allein da die schönen, fetten Schleien nicht zu bekommen waren, fand es für gerathen, den Frisch zu nehmen. Die Träning fand bald statt. So lange die Flitterwochen dauerten, ging es gut. Kätheli war unerschöpflich in Erfindung von Vergnügungen; freilich kosteten die ein jünd-

haftes Geld; allein man ist ja nur einmal jung! Doch alles Ding währt nur seine Zeit; auch die Flitterwochen gingen zu Ende und Kätheli mußte nun doch einmal die Pflichten der Hausmutter übernehmen. Ach, wie ruhig waren doch die Pfannen, wie schwer Wasser und Holz, wie langweilig das Leben. Der Storch brachte auch Kinder und mit ihnen ging der Jammer erst recht an. Käthelis Kinder waren Kinder wie andere; sie nähsten ihr Bettlein, schrien, brachen die Kleidchen; die größeren trieben auch allerlei Unfug akurat wie andere Kinder. „Welch ein Elend; ich, geplagte Frau; den ganzen Tag, die ganze Nacht keine Ruhe, kein Aufhören; ich soll nicht einmal ruhig lesen können!“ „Mutter, lue, mini Strümpfli si broche mi i blüete n am Zäili.“ Keine Antwort; die Mutter hat ihr Elend vergessen; sie liest. „Mutter, der Kari het der Rudeli umgschoffe; er blüet am Näsli!“ Wie eine Furie springt die Mutter vom Stuhle auf und jagt das ganze Pack unter Schelworten zum Tempel hinaus. Nicht viel besser erging es dem Manne, wenn er spät aus dem Wirthshaus kam oder wenn er nicht so gefällig war, die schreienden Kinder des Nachts zu besorgen; kurz, es ging in dieser Familie nicht gut; sie kutschirte, wie vorauszusehen, dem traurigsten Elende zu. Ach, Trini, geh' doch zu deiner Schwester Liseli und lerne von ihr, wenn's nicht zu spät ist, oder gehe zum Schulmeister und sage ihm, wie weit du es mit deiner Lesefähigkeit gebracht und ermuntere ihn, zu der bestehenden noch eine neue Bibliothek zu gründen!

Aus dieser Darstellung, die theilweise aus eigener Erfahrung geflossen, und aus anderweitig gemachten Erfahrungen, geht hervor, daß die Nachtheile, welche eine Jugendbibliothek mit sich bringt, folgende sind:

- 1) Sie beeinträchtigt die häuslichen Arbeiten, die jedes Kind, wenn es seinen späteren Pflichten gegen die eigene Familie nachkommen soll, pünktlich zu verrichten hat.
- 2) Sie verleitet die Kinder, indem sie Interessanteres als die Schule bietet, die Schulaufgaben nicht mehr ordentlich zu machen und stört so den geregelten Fortschritt der Schule.
- 3) Sie macht die Kinder, indem sie dieselben durch Vielleserei verleitet, ihren Pflichten gegen Eltern und Lehrer nicht mehr nachzukommen, pflichtvergessen.
- 4) Sie macht dadurch, daß sie fast ausschließlich statt Nützliches Interessantes bietet, die Kinder, von denen die meisten in ganz einfachen Verhältnissen leben müssen, genüßfütig; sie erweckt Gelüsten nach dem, was nicht zu haben, führt sie in fremde Verhältnisse, welche nie die ihrigen werden können, zerstört somit den zufriedenen Sinn, eine Hauptbedingung des Glücks.

Diese Nachtheile scheinen mir gegenüber den Vortheilen, welche die Jugendbibliotheken möglicherweise mit sich bringen dürfen, so gewichtig, daß ich die Frage: „Ist die Errichtung

von Jugendbibliotheken anzustreben?" mit einem „Nein“ beantwortete. In den meisten Schulen fehlt noch so manches Nöthige, so Manches, wodurch der Unterricht fruchtbringender gemacht werden könnte. Hier ist noch ein weites und rüstigeres Feld der Opferwilligkeit. Nur schade, daß die Hülfsmittel, die bis dahin auf Jugendbibliothek verwendet worden, nicht für die innere Ausstattung der Schule benutzt worden sind! Wir besäßen jetzt, was wir bedürfen!

Einzig für Kinder, die zu Hause nicht genug Beschäftigung haben, und denen die Schule nicht genügend Arbeit zu geben vermag, erscheint das Lesen guter, belehrender Bücher geboten; besser wäre freilich immerhin, wenn die Eltern für einen genügenden Unterricht sorgten.

Was die Volksbibliotheken betrifft, so scheinen mir weniger Gründe gegen dieselbe zu sprechen, wenigstens die Vernachlässigung der Schulaufgaben fällt hier weg; ein gewichtiger Grund mehr gagegen spricht für dieselbe und der wäre folgender: Nach Austritt aus der Schule erwacht bald, namentlich bei denjenigen, welche zu den bessern Schülern gezählt, die Lust, etwas zu lesen und sie greifen aus Mangel an guten Büchern zu schlechter, verderblicher Lektüre. Für diese Leute wäre nun eine gut ausgewählte Bibliothek am Platz. Nach meinem Dafürhalten gehört aber die Sorge dafür in das Gebiet der Seelsorge. Die meisten Geistlichen haben besser Zeit, solche Bibliotheken zu leiten, als die Lehrer; sie sind belesener und werden daher weniger Mißgriffe bei der Anschaffung von Büchern thun; ihnen müßte es erwünscht sein, mit dem heranwachsenden Geschlecht in Fühlung zu stehen und sie könnten vielleicht dadurch manchen jungen Menschen vor Verirrungen bewahren. Ich habe darüber folgende Gedanken:

In jedem Pfarrhaus wäre vom Geistlichen eine Bibliothek zu errichten; (wo schon Bibliotheken bestehen, gehen dieselben an ihn über). Die Mittel zur Gründung und Erhaltung würden durch Kirchensteuern, von Privaten, durch Staats- und allfällige Beiträge der Kirchengemeinde zu beschaffen.

Dem Geistlichen muß eine solche Bibliothek um so erwünschter sein, da er mit eigenen Mitteln um seines Amtes willen sich eine schöne Anzahl solcher Bibliotheksbücher anschaffen muß, um den Anforderungen leselustiger Kranken &c. entsprechen zu können. Auch für die obenerwähnten Schüler dürfte in dieser Bibliothek gesorgt werden. Den Hausmüttern aber, welche ob dem Lesen die Pflege ihrer Kinder und die häuslichen Arbeiten vernachlässigen, sollen nur Gebetbücher und pädagogische Abhandlungen verabfolgt werden dürfen.*)

Revision des Oberklassenlesebuches.

Gegenwärtig wird an der Revision des bernischen Oberklassenlesebuches gearbeitet. Bei dieser Revision werden folgende wohlwollende Andeutungen der geneigten Berücksichtigung empfohlen.

1. Die einzelnen Lesestücke dürfen sowohl dem Umfange, als auch dem Inhalte nach die Fassungskraft der Schüler nicht übersteigen. Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß im neuen Lesebuch eine genügende Anzahl kürzerer Lesestücke Aufnahme finden sollte.

2. Das Lesebuch soll in 2 Haupttheile zerfallen: in einen sprachlichen und in einen realistischen. Im realistischen Theil sollten aus der Geschichte, Geographie und Naturkunde frische, anziehende, lebensvolle Charakterbilder, wie sich solche z. B. in dem so beliebten großen Tschudischen Lesebuch vorfinden, aufgenommen werden.

*) Es scheint uns fast überflüssig, zu bemerken, daß wir die Ansicht des Referenten nicht theilen und gerne auch andere Artikel aufnehmen.

D. Red.

3. Der Verfasser des Buches lege nicht nur auf die Verstandes-, sondern auch auf die Gemüthsbildung einen hohen Werth.

4. Bei der Erstellung des Buches soll mehr oder weniger auf die Anforderungen des Unterrichtsplanes Rücksicht genommen werden.

5. Die Arbeit soll nach einem bestimmten Plan ausgeführt und einem einzigen Schulmann, oder der freien Konkurrenz übergeben werden.

6. Zur Verhütung von Kurzsichtigkeit dürfen keine Lesestücke mehr in zu kleinem Druck erscheinen.

Die nähere Begründung obiger Andeutungen mag sich der werthe Leser des Schulblattes selbst hinzudenken. M.

Wie erhält man sich gesund in seiner Wohnung?

Hienach bringen wir einige Notizen aus den Vortrag des Herrn Dr. A. B. über dieses Thema, gehalten im Verein für Gesundheitspflege in Bern.

Eine unserer wichtigsten Angelegenheiten ist die Wahl der Wohnung. Hierbei leitet uns meistens die ökonomische Seite, wir wählen eine Wohnung, so billig wie möglich, ob sie den Forderungen einer gesunden Wohnung entspricht oder nicht. Wie viel wir aber nach Verlust von einigen Jahren für Arzt, Apotheke &c. zahlen müssen, wie viel uns an Arbeitstagen verloren geht, das ziehen wir nicht in Betracht. Wir bringen diese Verluste einfach auf Rechnung des Schicksals. Sind wir durch die finanzielle Lage zu einem kleinen, düsteren Vogis gezwungen, dann müssen wir selbst mit diesem schlechten Vogis möglichst gut auskommen suchen. Ist das Zimmer klein, muß das Fenster offen sein. Vor Allem aus ist vor einem feuchten Vogis zu warnen. Die Feuchtigkeit wirkt auf den menschlichen Organismus ganz vernichtet. Die Kinder werden scrophulos und siechen dahin; die Lungenschwindsucht verlangt unerbittlich ihre Opfer. Nach statistischen Aufnahmen sterben mehr Menschen an Lungenschwindsucht als an Alterschwäche. — Zum Wechseln der Luft im Zimmer genügt das Deffnen der Fenster nach einer Seite hin nicht, auf der gegenüber liegenden Seite müssen ebenfalls Fenster oder Thüren geöffnet werden. So wird die verbrauchte Luft rasch durch frische ersetzt und die Wände werden weniger erkaltet, weil das Zimmer bald wieder geschlossen werden kann. In einem kalten Zimmer zu schlafen, ist gesund, hingegen soll dieses Zimmer ja nicht durch das Deffnen eines warmen Nebenzimmers temperirt werden, sonst wird die eintretende warme Luft abgeführt und Wände und Betten &c. werden feucht. Daß die Nachtluft schädlich sei, ist ein Vorurtheil. Die Praxis beweist, daß es der Gesundheit zuträglich ist, in einem ungenügend großen Zimmer bei offenem Fenster zu schlafen. — Immer mehr werden aus Sparsamkeitsrücksichten Zimmer zugleich als Küchen verwendet, indem kleine Petrol-Kochöfen benutzt werden. Abgesehen davon, daß die Flammen den zum Athmen nothwendigen Sauerstoff aufzehren, sind die Ausdünstungen der Speisen der Gesundheit schädlich. — Reinlichkeit ist nicht genug anzulegen. Wohnzimmer müssen vom Staube möglichst frei sein, damit wir reine Luft einathmen. Die Nahrung, die wir mit der Luft einathmen, ist für uns wichtiger, als die feste Nahrung, die dem Körper durch den Magen zugeführt wird. Gift, durch die Lunge dem Körper vermittelt, wirkt viel intensiver, als wenn es durch den Magen in den Körper tritt. —

Erfältungen kommen nicht so häufig vor, wie angenommen wird. In den meisten Fällen, bei denen Erfältungen als Ursache der Krankheit angegeben werden, liegen ganz andere Motive zu Grunde. Im Krieg z. B. zeigt es sich, daß die in Tennen und Wagenschuppen untergebrachten Verwundeten viel leichter genesen, als diejenigen in den Spitälern. — Der Staat

sollte gesetzliche Vorschriften entlassen, wonach Häuser, die gegen alle Regeln der Sanität erbaut worden sind, nicht vermietet werden dürfen. — Die Häuser sollten nicht in geschlossenen Reihen gebaut werden dürfen. — Die Quarre-Bauten, bei denen eine Lüftung der Räumlichkeiten sehr erschwert ist, sollten geradezu verboten werden. — Die Straßen werden zu enge und die Häuser zu hoch gebaut.

Schulnachrichten.

Schweiz. Der Religionsunterricht und der Bund. In Niedergerlasingen ertheilt auf Anordnung der solothurnischen Regierung der Lehrer einen konfessionslosen Religionsunterricht, neben dem für das 4.—8. Schuljahr der konfessionelle nach dem Willen der Eltern durch den Geistlichen der betreffenden Konfession hergeht.

Ein Bürger schickte nun aber seinen Knaben nicht in den vom Lehrer ertheilten konfessionslosen Unterricht, weil ihm dessen Ansichten nicht behagen, gab indessen seinen Sohn nach Kriegsstätten in Unterweisung und zwar auch noch für andre als die den Schul-Religionsstunden entsprechende Zeit. Der Mann wurde von den Behörden gebüßt, er recurrierte an den Bundesrath und dieser gab darauf folgende Antwort:

„Der Bundesrath hat in Erwägung,

1. Der Art. 49 der Bundesverfassung, auf den sich der Refurrent beruft, schreibt ausdrücklich vor:

„Es dürfe Niemand zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden,“ und ferner: „Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundshaftlichen Gewalt;“

2. die Handlungen, welche dem Refurrenten zur Last gelegt werden und für die er auch in Strafe genommen worden ist, sind sonach nicht als Widergesetzmäßigkeit gegen begründete Verfügungen der kantonalen Behörden aufzufassen, sondern lediglich als die Geltendmachung des im vorstehend zitierten Verfassungsartikel gewährleisteten Rechtes, die religiöse Seite der Kindererziehung vom Standpunkte der väterlichen Gewalt aus zu leiten und zu regeln;

3. von diesem Standpunkte aus war Refurrent nicht zu einer Strafe heranzuziehen, wenn er seine Kinder nicht an einem religiösen Unterricht Theil nehmen lassen wollte, welcher mit den Überzeugungen des Vaters in Widerspruch stand;

beschlossen:

Es wird der Refurs für begründet erklärt, und es werden die entgegenstehenden Verfügungen der kantonalen Behörden, soweit sie wirklich unter den Gesichtspunkt des Refurses fallen, damit aufgehoben.“

Bern. (Corresp.) In Bezug auf die Lehrmittel für den religiösen Memoriestoff der Primarschulen scheint eine bedeutende Zersplitterung eintreten zu wollen, weil das bisherige Sprachbüchlein zu den Lehrbüchern von Martig und Langhans nicht mehr paßt. Im Amt Seftigen soll ein eigenes Büchlein ausgearbeitet und gedruckt werden; andere wollen das Schul-Choralbuch von Hrn. Sel.-Lehrer Steinmann hiezu benutzen, und anderwärts will man sich wieder anders behelfen. Diese Ungleichheit müßte nothwendigerweise ihre Nachtheile für die Schule haben: 1) Die Kinder müßten wieder ein oder mehrere Büchlein zu diesem Zwecke anschaffen; 2) An einigen Orten würde viel mehr auswendig gelernt als an andern; 3) Der Stoff wäre nicht methodisch geordnet. Uns will es

am zweckmäßigsten erscheinen, den religiösen Memoriestoff in die Lehrbücher für bibl. Geschichte aufzunehmen und wir hoffen, die H.H. E. Martig und G. Langhans würden gerne bereit sein, die ausgewählten Sprüche bei der nächsten Auflage ihren bezüglichen Lehrbüchern beizugeben und dieselben nach den verschiedenen Bibelabschnitten zweckmäßig zu vertheilen. In Betreff der zu memorirenden Lieder würde es genügen, die Nummern derselben gemäß den eingeführten Gesangbüchern anzuführen.

Wie wir vernehmen, hat denn auch die Erziehungsdirektion diese Frage der Lehrmittellkommission zur Begutachtung unterbreitet. Die Lehrerschaft dürfte daher gut thun, mit der Einführung bezüglicher Lehrmittel einstweilen noch zuzuwarten, bis von offizieller Seite ein Entschluß gefällt wird.

— Vorsteuerschaft der Schulsynode. 23. Mai 1879.

1) Die Erziehungsdirektion wünscht angehts der nun in Kraft tretenden Bestimmung der Bundesverfassung in Betreff der Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts ein Gutachten der Vorsteuerschaft über folgende Punkte:

- a. Fällt mit dem Schulgeld auch die unter Ziffer 5, § 34 des Primarschulgesetzes vorgesehene Gebühr von Fr. 1 Eintrittsgeld von jedem neuen Schüler dahin?
- b. Darf nach § 15 auch in Zukunft von Schülern, die eine Schule außerhalb ihres Schulkreises besuchen, ein Schulgeld bezogen werden?
- c. Ist die mancherorts noch bestehende Uebung, das Heizmaterial in Form von sogen. Schulscheitern durch die Schüler zusammenbringen zu lassen, als unstatthaft zu untersagen?

Die Vorsteuerschaft faßt hierüber nach Anhörung der Berichterstattung, welche der Präsident Hr. Ritschard übernommen hatte, folgende Beschlüsse:

ad a. Die Eintrittsgebühr von Fr. 1 ist nach § 34 bestimmt zur Aufzehrung der Schulgüter. Der Ertrag der Schulgüter wird nach § 28 zur Besteitung der allgemeinen Schulbedürfnisse verwendet, wie Besoldung, Schullokalien, Schulmobilien, Beheizung, allgemeine Lehrmittel. Nun kann aber die Forderung der Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts keinen andern Sinn haben, als daß die Schule alles das, was ihr als solcher zukommt, resp. was als nothwendige Voraussetzung des Primarunterrichts angesehen werden muß, wie jene allgemeinen Schulbedürfnisse, von sich aus, d. h. ohne Inanspruchnahme des einzelnen Schülers, zu leisten hat. Darnach stellt sich der Bezug einer Eintrittsgebühr, wie solche im Gesetz normirt ist, in Gegensatz zu der Forderung der Bundesverfassung und ist nicht weiter haltbar. Die Vorsteuerschaft trägt also auf Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung über die Eintrittsgebühr von 1 Fr. an. Natürlich bleibt die Beschaffung der individuellen Lehrmittel nach wie vor Sache des einzelnen Schülers.

ad b. Schulgelder für auswärtige Schüler können nach § 15 des Gesetzes bezogen werden höchstens im doppelten Betrag des gewöhnlichen Schulgeldes, also im Maximum Fr. 4 per Schüler und per Jahr. Diese Schulgelder fallen offenbar nicht unter die Bestimmung der Bundesverfassung, denn die Unentgeltlichkeit erstreckt sich bloß auf den Schulkreis, in welchem der Schüler zum Schulbesuch berechtigt ist. Tritt der Schüler aus diesem Schulkreis hinaus, so begibt er sich seines Rechts und tritt zum neuen Schulkreis in ein Vertragsverhältniß. Die Aufnahme solcher Schüler aus einem andern Schulbezirk ist deßhalb naturgemäß in die Kompetenz der betreffenden Schulkommission gestellt. Ein Entgelt für eine Vergünstigung, wie eine solche Aufnahme ist, kann nur billig genannt werden. Es fragt sich bloß, ob auch in Zukunft ein gesetzliches Maximum festgehalten werden soll, oder ob die Fixirung eines solchen Schulgeldes in das Belieben der Schulkommissionen zu stellen sei. Die Vorsteuerschaft ist der Ansicht, daß das erstere nothwendig sei, um Willkürthüchten und Überforderungen unmöglich

zu machen und den bisherigen Grundsatz des Gesetzes einer mäßigen Erhöhung des Schulgeldes für auswärtige Schüler festzuhalten. Man könnte noch fragen, ob der Übertritt eines Schülers in einem benachbarten Schulkreis überhaupt noch soll gestattet werden. Der Staat hat allerdings kein Interesse, solche Übersiedlungen zu begünstigen; allein es gibt lokale Verhältnisse, die genannte Einrichtung als höchst wünschenswerth erschien lassen, selbst für ganze, kleinere Ortschaften, welche in der Nähe eines fremden Schulorts liegen und vom eigenen weit entfernt sind. In solchen Fällen wäre das Zweckmässtigste, wenn sich die betreffenden Gemeinden über die Entschädigung verständigten; in keinem Fall aber soll der einzelne Schüler mit mehr als 4 Fr. belastet werden dürfen.

ad c. Die sog. *Schulscheiter*, wie solche noch in vielen Gemeinden z. B. des Oberlandes als ein interessanter Rest der Feudallasten ihr zähes Leben forterhalten haben, bilden für unsere Zeit einen Anachronismus, dessen Beseitigung wohl angezeigt ist. Die Gemeinden befänden sich — und gewiß auch viele Private und ihre „Schülerigen“ — ohne den ehrwürdigen Modus wöhler und es wäre kaum zu befürchten, daß die Abchaffung der „Schulscheiter“ das Scheitern der Schule zur Folge hätte. Zudem steht der *Schulscheiter-Modus* faktisch im Widerspruch mit der Vorschrift des § 18, Ziffer 4 des Primarschul-Gesetzes, wonach das nötige Material zur Beheizung der Schulzimmer durch die Gemeinden gerüstet und frei zum Schulhaus geliefert werden soll. Da endlich die Beheizung der Schulräume als eine unumgänglich nothwendige Voraussetzung jedes Primarunterrichts überhaupt gelten muß und somit unter die Forderung der Unentgeltlichkeit für den einzelnen Schüler fällt, so schneidet auch die Bundesverfassung dem Schultheit den Lebensfaden entzwei, namentlich seit dem 18. Mai! Die Vorsteuerschaft schlägt deshalb Handhabung der gesetzlichen Vorschrift über Beheizung dem Wortlaut nach vor. —

2) Die Erziehungsdirektion überweist der Vorsteuerschaft zur Begutachtung eine Petition von Lehrerinnen, dahingehend, es möchte die Bildungszeit für die Lehrerinnen von 2 auf 3 Jahre erhöht werden. Die Behandlung des Gegenstandes wird auf eine spätere Sitzung verschoben und zur Vorberathung an die H.H. Seminardirektoren Rüegg und Grüttner gewiesen. Diese sollen auch die Bildungszeit des Lehrers und überhaupt die Lehrerbildung in Berathung ziehen.

3) Die Erziehungsdirektion kündigt eine Revision der Verordnung über die Schuleraustrittsprüfungen an, sowie eine neue Redaktion der Schulordnung, welche beide seiner Zeit der Vorsteuerschaft sollen vorgelegt werden.

4) Für nächste Sitzung wird auch die Frage des Staatsvertrags der Lehrmittel auf die Traktanden gelegt, sowie die Festsetzung eines Formulars für die Berichterstattung der Kreissynoden und Konferenzen.

— (Eingesandt). Zu den Patentprüfungen für Arbeitslehrerinnen, welche letzten Freitag und Samstag in Thun für den oberen Kantonsteil stattfanden, waren 54 Anmeldungen eingelangt. Vier Bewerberinnen blieben weg, dagegen meldeten sich unmittelbar vor Beginn der Prüfung noch 13 weitere Kandidatinnen, so daß im Ganzen 63 Frauen und Töchter das Examen bestanden.

Vom beinahe sechzigjähriger Mütterchen mit alter Oberländer Spitzhaube, das sich gewiß nur ungern auf Anrathen der Frau Pfarrerin zu diesem Schritte entschloß, bis zum kaum der Schule der entwachsenen siebzehnjährigen Mädchen waren so ziemlich alle Altersstufen vertreten und beim Anblick dieser auf bescheidener Stufe still, geräuschlos aber gewiß mit höchst seltenen Ausnahmen treu und wohlthätig unter unserm Volke wirkende Frauen mußte man sich sagen, daß da eine große

Summe von ernster Lebenserfahrung, von Weh und Leid, von Mühen und Sorgen, treuer Pflichterfüllung und Anspruchslosigkeit sich zusammenfand. Und wenn von den 63 auch nur 32 zur Patentirung konnten vorgeschlagen werden, so darf man sich nicht vorstellen, als ob nicht auch viele der andern bis jetzt durchaus tüchtiges geleistet hätten. Das neue Gesetz verlangt nun allerdings mehr, stellt höhere Anforderungen, bietet aber auch mehr.

Die Prüfung selbst machte sich so: Jede Theilnehmerin erhielt eine Aufgabe, schriftlich, die sie denn in einer Probelection mit Schülerinnen des bestimmten bezeichneten Schuljahres durchzuführen hatte; unter Aufsicht mußten ferner eine Reihe von Schnittmuster und weiblicher Handarbeiten angefertigt werden, die Fragen aus dem Gebiete der Erziehungslehre und der Methodik des Arbeitsunterrichts bildeten zwei weitere Fächer und erstreckten sich auf das Einfachste und Nächstliegende. Zur Nummer in der Erziehungslehre trägt auch der Aufsatz (einfacher Brief an eine Mutter oder an die Schulbehörde) bei. Dennoch lag hier vielfach der schwächste Punkt der Prüfung. Es bestätigte sich die schon oft gemachte Erfahrung, daß einerseits der schriftliche Gedankenansdruck wohl noch die schwächste Leistung unserer Volksschule ist und daß nach dem Austritt aus der Schule sich eben die Schüler in zwei Klassen scheiden, in solche, die auch nachher noch schreiben, und solche, die das Gelernte nie üben und schnell wieder vergessen.

Es ist noch beizufügen, daß im Falle der Nichtpatentirung keineswegs der Verlust der bekleideten Stelle die Folge sein wird. Dagegen können nichtpatentirte Arbeitslehrerinnen stets nur für ein Jahr provisorisch angestellt werden und ist auch der Staatsbeitrag an ihre Besoldung etwas geringer.

Zürich. Den Schulen, welche die Sammlung nützlicher Bögel von Labet, 48 Repräsentanten für 34 Fr. anschaffen, wird ein Staatsbeitrag von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ der Kaufsumme gesichert.

Amtliches.

Mai 21. In heutiger Sitzung hat der Regs.-Rath erwählt:

1. Zum Lehrer der französischen Sprache und der Arithmetik am Progymnasium in Delsberg prov. bis 30. April 1880: Hrn. Justin Frohmeagat von Biques.

2. Zur Arbeitslehrerin an der Sek.-Schule in Wassen, prov. auf ein Jahr: Frau Ryter am Neuweg.

3. Zum Lehrer an der Sek.-Schule in Sumiswald, definitiv: Hrn. Gottfried Linder von Brienz z. Bt. Lehrer in Steffisburg, und als Arbeitslehrerin an gl. Anstalt prov. auf ein Jahr: Fr. Magdalena Schär, die bisherige.

4. Zur Arbeitslehrerin an der Sek.-Schule in Laufen definitiv: Fr. Lina Formann von Laufen.

Mai 23. Dem Organisationscomité für das diejährige kantonale Turnfest in Burgdorf wird ein Staatsbeitrag von Fr. 400 bewilligt.

Kreissynode Aarberg.

Samstag den 7. Juni nächsthin, Vormittags 9 Uhr im Schulhause zu Großholtern.

Traktanden:

1. Die beiden obligatorischen Fragen.
2. Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuch lädt ein:

Der Vorstand.

Kreissynode Aarwangen.

Mittwoch den 4. Juni, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause zu Aarwangen, Zimmer Nr. 3.

Traktanden:

1. Revision des Deerklassenleebuches.
2. Synodalheft Nr. 75.

Der Vorstand.